



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 172/06

vom

27. Februar 2007

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Nobbe, die Richter Dr. Müller, Dr. Joeres, die Richterin Mayen und den Richter Dr. Grüneberg

am 27. Februar 2007

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 3. Mai 2006 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die Frage, ob es einem deutschen Gericht aufgrund des völkerrechtlichen Gebots der Nichteinmischung in Angelegenheiten eines fremden Staates verwehrt ist, über Ansprüche zu entscheiden, deren Feststellung dem Grunde und der Höhe nach in die ausschließliche Zuständigkeit mehrerer fremder Staaten fällt, zwischen diesen Staaten strittig ist und von ihnen kraft völkerrechtlichen Vertrags an zwischenstaatliche Organe übertragen wurde, ist entgegen der Auffassung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht entscheidungserheblich und muss daher dem Bundesverfassungsgericht nicht gemäß Art. 100 Abs. 2 GG vorge-

legt werden. Die Berechtigung der Klägerin zur Gel-
tendmachung des streitgegenständlichen Auskunfts-
anspruchs folgt unabhängig davon, ob ihr ein Zah-
lungsanspruch zusteht, aus der im Staatsvertrag vom
29. Juni 2001, Anlage C Art. 9 i.V. mit Anh. 1 erteilten
Ermächtigung. Von einer weiteren Begründung wird
gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfah-
rens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren
beträgt 121.615,24 €.

Nobbe

Müller

Joeres

Mayen

Grüneberg

Vorinstanzen:

LG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 16.08.2004 - 2/14 O 108/04 -
OLG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 03.05.2006 - 23 U 188/04 -